OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702654/4/DM

Datum:
Linz, 11. Oktober 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des C E, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18.9.2023, GZ: 0007935/2021 AS/VS, betreffend Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes und der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18.9.2023 wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 75 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 34 Stunden) verhängt, da er am 11.1.2021 in der Zeit zwischen 16:30 und 16:50 Uhr sowie um 20:02 Uhr in 4020 Linz, Badgasse 7, eine Betriebsstätte des Gastgewerbes, nämlich das Lokal „B“, welche nicht unter die Ausnahmetatbestände der §§ 7 Abs. 2 bis 4 der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung fällt, zum Zweck der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes betreten, ohne eine Abholung iSd § 7 Abs. 7 der genannten Verordnung durchzuführen, indem im angeführten Tatzeitpunkt durch Wacheorgane der LPD Oberösterreich festgestellt worden sei, dass sich der Bf im Lokal mit der Absicht aufgehalten habe, dort Getränke bzw. Speisen zu konsumieren und somit gastgewerbespezifische Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, obwohl gemäß § 7 Abs. 1 der 2. COVID-19-NotMV das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes untersagt gewesen sei.

2. Mit E-Mail vom 20.9.2023 brachte der Bf Folgendes vor: „Ich erhebe Einspruch, wegen rechtswidrigkeit“ und legte die eingescannte erste Seite des angefochtenen Straferkenntnisses bei.

3. Mit Schreiben vom 27.9.2023 erteilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Bf einen Mängelbehebungsauftrag, da er in seiner Beschwerde keine Gründe geltend gemacht hatte, weshalb der angefochtene Bescheid rechtswidrig sein sollte. Auch führte der Bf kein Begehren an, in welcher Form das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über seine Beschwerde entscheiden soll. Für die Behebung dieses Mangels wurde dem Bf eine Frist von zwei Wochen eingeräumt, widrigenfalls die Beschwerde zurückgewiesen werde.

4. Im E-Mail vom 9.10.2023 führte der Bf sodann Folgendes an:
„Hallo liebes LVWG

Ich hab Beschwerde erhoben, weil ich immer ein Attest gehabt habe und nie gegen das Gesetz verstoßen habe nur meine Rechte und Pflichten, als ehrenvoller Bürger erfüllt habe.

Beweise gibt es keine und brauche ich auch nicht.
Ich hab die ganzen Strafen bis jetzt über mich ergehen lassen obwohl alles rechtswidrig war, weil ich mit anderen Dingen beschäftigt war.
Nun habe ich Zeit und jede Menge Energie mich ihren Briefen/Vorwürfen und Ähnlichem zu widmen.

Da ich kein krimineller bin verstehe ich nicht warum ihr mich ständig nervt und mich nicht einfach in Ruhe lässt? Ich würde euch bitten alle offenen Verfahren die auf C E laufen einzustellen, da ich absolut nichts verbrochen habe."

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde sowie in das E-Mail des Bf vom 9.10.2023 (ON 3 des verwaltungsgerichtlichen Aktes). Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich daraus widerspruchsfrei.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß §§ 17 VwGVG iVm 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen das Verwaltungsgericht nicht zur Zurückweisung. Das Verwaltungsgericht hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird.

2. Mit Mängelbehebungsauftrag vom 27.9.2023 wurde dem Bf die Behebung der Mängel seines Anbringens aufgetragen und darauf hingewiesen, dass im Falle der nicht fristgerechten Behebung der Mängel sein Anbringen als unzulässig zurückgewiesen wird. Der Bf hat in seiner Eingabe vom 9.10.2023 die aufgezeigten Mängel seiner Beschwerde nicht behoben. Er macht keine Gründe geltend, weshalb das angefochtene Straferkenntnis der belangten Behörde vom 18.9.2023 rechtswidrig sein sollte. Wenn er als einziges Argument vorbringt, er habe immer ein Attest bei sich gehabt, so ist ihm zu entgegnen, dass ihm das Nichttragen einer Maske im angefochtenen Straferkenntnis auch nicht vorgeworfen wurde. Auf den angelasteten Strafvorwurf, nämlich der Aufenthalt im betreffenden Lokal in der Absicht, dort Getränke bzw. Speisen zu konsumieren und somit gastgewerbespezifische Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, obwohl dies gemäß § 7 Abs. 1 der 2. COVID-19-NotMV untersagt war, ist er nicht eingegangen. Er hat somit auch keine Gründe angeführt, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Straferkenntnisses stützt. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes berechtigt die nicht fristgerechte Verbesserung eines Mangels das Verwaltungsgericht zur Zurückweisung des Anbringens (vgl. etwa VwGH 24.5.2016, Ra 2016/03/0037). Damit weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter